

Kombinaten. Das sind die Direktoren und stellvertretenden Direktoren der Produktionsbetriebe (Direktor, ökonomischer Direktor, Produktionsdirektor, Direktor für Arbeit, Hauptbuchhalter).

Der Tatbestand ist verwirklicht, wenn der Täter „wider besseres Wissen“ in Berichten, Meldungen oder Anträgen an übergeordnete Staats- und Wirtschaftsorgane unrichtige oder unvollständige Angaben macht und diese vorsätzlichen Pflichtverletzungen mit der in den Ziff. 1 bis 3 aufgeführten Zielsetzung begangen werden.

3. Nach der ersten Alternative wird strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Verantwortlichen begründet, der in Kenntnis begangener Straftaten Falschmeldungen abgibt, um dadurch eine Straftat zu verschleiern oder den Täter zu decken. Das gleiche gilt auch, wenn diese bewußt falschen Informationen gegeben werden, um im Betrieb **erhebliche Mängel** zu verdecken. Darunter sind auch erhebliche Mängel in der Leitungstätigkeit zu verstehen. Allerdings muß dabei beachtet werden, daß diese Mängel dem Funktionär bewußt und als erheblich erkannt sind.

4. **Wirtschaftlich bedeutende Vorhaben** bedürfen nach den Rechtsvorschriften der DDR der Genehmigung und Bestätigung der dazu zuständigen Organe (Ministerrat, Minister für Bauwesen, Bezirksbaudirektor u. ä.). Der Genehmigung soll eine exakte ökonomische Berechnung der eingesetzten Mittel (Rentabilitätsberechnung) vorausgehen. Erfolgt wider besseres Wissen eine unrichtige oder unvollkommene Berechnung, um das Vorhaben durchzusetzen, kann die Plangestaltung gefährdet werden. Es muß deshalb großes Gewicht auf die genaue Information gelegt werden, um die staatlichen Stellen in die Lage zu versetzen, die richtige Standortverteilung und den Zeitpunkt zu bestimmen, die Vorhaben mit dem größten ökonomischen Nutzen in die Praxis umzusetzen.

5. Auch wenn mit der unrichtigen und unvollständigen Information erreicht werden soll, daß zum Nachteil der Volkswirtschaft erhebliche **ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile** für den Betrieb oder Dienstbereich erwirkt werden sollen, ist der Tatbestand des § 171 verwirklicht. Das ist z. B. dann der Fall, wenn durch falsche Meldung die Zuführungen zu Prämienfonds derartig beeinflußt werden, daß diesen Fonds außerordentlich hohe Beträge unberechtigt zufließen oder sich volkswirtschaftlich andere nachteilige Ergebnisse zeigen, oder wenn falsche Preisgenehmigungsanträge eingereicht werden. Diese müssen sich aber für die Volkswirtschaft nachteilig auswirken.

Bei Falschmeldungen, die nicht den Tatbestand des § 171 erfüllen, ist die disziplinarische oder ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit zu prüfen.